

VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH

vom 30. April 1998

Bubikon. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2739/1997 wurde die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde Art. 17 Abs. 1 BauO hinsichtlich der Nutzweise in der Erholungszone Ea und Art. 28 BauO hinsichtlich der Zulässigkeit von Einkaufszentren. Gestützt auf die Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung vom 26. März 1997 an den Gemeinderat beschloss der Gemeinderat am 28. Januar 1998 die Änderungen der nicht genehmigten Teile der Bau- und Zonenordnung im Sinne der Erwägungen gemäss RRB Nr. 2739/1997. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. März 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. März 1998 ersucht der Gemeinderat Bubikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Bubikon am 28. Januar 1998 festgesetzten Ergänzungen von Art. 14 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 sowie die Aufhebung von Art. 28 der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (im Doppel), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Tiefbauamt, das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 30. April 1998
980597/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

